

Hamburger Handballverband, TSV Ellerbek, TV Fischbek

22.11.2010

Durch das Sportgericht des HHV ergeht im schriftlichen Verfahren – nach mündlicher Beratung – in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: C. Soltau
Protokollführer: G. Plicht

Urteil 15 / 2010:

Von einer Bestrafung einer Person oder eines Vereines wird abgesehen.
Die Verfahrenskosten trägt der Hamburger Handballverband

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 31.10.2010 fand das Spiel 100 061, TSV Ellerbek 2. – TV Fischbek, statt, es endete 31:30 für Ellerbek.

Die Schiedsrichter vermerkten u.a. in ihrem Bericht:

Dissi Regel 8.10 d) Spieler Nr.3 D. M. von Fischbek stieß den frei durchlaufenden Spieler von der Seite so zu Boden, dass dieser stürzte (59:45 Min).

Dissi Regel 8.10 c) Spieler Nr.17 N. J. von Ellerbek umklammerte den gegnerischen Torwart beim Abwurf im gegen Raum, sodass dieser nicht mehr abspielen konnte (60. Min.).

Der Vizepräsident Spieltechnik des HHV veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Bei den an die Vereine ausgehändigten Durchschlägen des Spielberichtes (diese liegen dem Sportgericht vor) fehlt die Angabe der IHR Nummer 8.10 d) bzw. 8.10 c). Die Bezeichnungen müssen also von den Schiedsrichtern nach der Verteilung auf dem Original nachgetragen worden sein. Diese Vorgehensweise hält das Sportgericht für äußerst bedenklich.

Nach den Ermittlungen des SG-Vorsitzenden soll allen Gespann- und Einzelschiedsrichtern in entspr. Schulungen mitgeteilt worden sein, dass die IHR- Regelnummer immer anzugeben sei. Ansonsten ist eine Maßnahme durch die Spielleitenden Stelle nicht durchführbar. Mit diesem Wissen haben beide Vereine bei der Sp. Stelle nachgefragt, ob die Spieler im nächsten Spiel eingesetzt werden dürfen; schließlich fehlten hier die entspr. IHR - Regelnummern im Schiedsrichterspielbericht. Die Sp. Stelle hat dem Einsatz der Spieler – ohne verbindliche Rechtskraft – zugestimmt. Beide Spieler wurden im nächsten Spiel eingesetzt.

...

Der § 17 (1) RO DHB besagt u.a.: Wird ein Spieler auf Grund eines grob unsportlichen Verhaltens (Regel 8.10 IHR) disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8.10, ist er vorläufig für 2 Wochen gesperrt.....usw.

Ein Hinweis bedeutet sprachlich, jemand auf etwas aufmerksam machen.

Dies ist bei diesen Disqualifikationen durch die Schiedsrichter geschehen, da bei beiden Vergehen explizit auf die entspr. IHR - Regeln –allerdings ohne Regelnummer- hingewiesen und zugeordnet wurde. Die Rechtsordnung verlangt nicht die Angabe der IHR - Ziffer.

Das Sportgericht ist daher der Meinung, dass bei dieser rechtlich eindeutigen Formulierung durch die Spielleitende Stelle Maßnahmen hätten ausgesprochen werden müssen.

Wenn schon – wie in diesem seltenen Fall- äußerst erfahrene Gespanschiedsrichter die vorgeschriebenen IHR - Regelnummern nicht angeben, ist ein entsprechendes Ausfüllen des Berichtes durch Einzelschiedsrichter kaum zu erwarten.

Das Sportgericht vertritt daher die Meinung, dass in solchen Fällen der jeweilige Hinweis im Schiedsrichterbericht auch ohne Angabe der IHR - Regelnummer ausreichend ist.

In diesem besonderen Fall wird von einer Bestrafung der Spieler durch das Sportgericht abgesehen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vors. des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. C. Soltau